

Sicherheits-Regulationen des

UCR e.V.



Herausgegeben von

Jörg Uebelmann

- Spartenleiter Napoleonik -

25.07.2005

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Allgemeine Grundregeln	4
Gesetzliche Bestimmungen, Benutzung und Gebrauch von Schußwaffen, Mindestabstände und Schußkarenz	5
Pulversorten, Ladung	6
Lagerung von Pulver und Munitio Führen von Munitio Führen von Blankwaffen	7
Herstellung von Munitio im Lager	8
Ladebestimmungen für Geschütze, Perkussionsvorder- und Hinterlader Steinschloß, sowie Patronenwaffen	9 - 10
Feuerstellen und Notsignale	10

Vorwort

Jeder Einzelne ist selbst- und eigenverantwortlich für sein Tun und Handeln. Der Umgang mit Waffen und Munition erfordert ein Höchstmaß an Vorsicht, Konzentration und Rücksicht gegenüber anderen.

Diese Sicherheitsregulation ist keine Verordnung oder ein Gesetz. Sie ist als Leitfaden zu verstehen. Sie soll jedem Teilnehmer den unfallfreien Umgang mit Waffen und Munition auf einem Reenactment ermöglichen.

Darüber hinaus ist jeder verpflichtet die Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen im Waffen- und Sprengstoffrecht in der jeweils gültigen Form einzuhalten

Die Einhaltung der Sicherheitsregulation ist bei einem Unfall keine Garantie für einen "Freispruch". Sie kann aber die Grenze zwischen Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz entscheidend beeinflussen.

Über die Einhaltung der Sicherheitsregulation hinaus, empfehle ich jedem, eine Privathaftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung mit der Angabe dieses Hobbys abzuschließen

25.07.2005 Jörg Uebelmann

Allgemeine Grundregeln

1. **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**
2. Jeder ist für sein Handeln eigenverantwortlich und selbst haftbar.
3. Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, daß er sich selbst oder andere nicht schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt.
4. Der Umgang mit Pulver, Munition und erwerbscheinpflichtigen Waffen ist nur den nach dem Gesetz befugten Personen gestattet.
Besitz, Transport und Umgang mit Pulver erfordert einen Erlaubnisschein nach § 27 Sprengstoffgesetz.
5. Jeder Teilnehmer hat den Anweisungen von Weisungsbefugten Personen (Dienstgrade ab Corporal und Sicherheitsbeauftragte) des UCR, e.V. und oder anderen Veranstaltern sofort Folge zu leisten, sofern die § 1 bis § 4 nicht durch diese Weisung verletzt werden.
6. Weisungsbefugte und Sicherheitsbeauftragte üben Ihre Befugnisse mit der Vollmacht des Vorstandes aus.
Weisungen von Dienstgraden können vom nächst Höheren geändert oder aufgehoben werden.
Weisungen von Sicherheitsbeauftragten haben Vorrang und können von diesen selbst oder vom Vorstand in Absprache geändert oder aufgehoben werden.
7. **Der gesunde Menschenverstand ist das Maß der Dinge!!**

Gesetzliche Bestimmungen, Benutzung und Gebrauch von Schußwaffen, Mindestabstände und Schußkarenz

Gesetzliche Bestimmungen:

Eine Waffe ist jeder Gegenstand im Sinne des Gesetzes.
(siehe § 1 Waffengesetz)

Jeder Teilnehmer ist für die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

Benutzung und Gebrauch von Schußwaffen:

Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur auf dem dafür bestimmten Gelände gestattet. Keine Feuergefechte in den Lagerstraßen.
Geübte Gruppen können auch einheitlich mit Ladestock hantieren, wobei ein Tief- oder Hochanschlag der Waffen eingehalten werden muß.
Das Laden mit Ladestock ist Ungeübten untersagt.
Einschüssige Vorderladerwaffen werden nicht verdämmt.
Es ist verboten mit einer geladenen Waffe in die abgesprochene Nahgefechtdarstellungen zu gehen.

Sicherheit geht vor Schnelligkeit.

Mindestabstände und Schußkarenz:

Mindestabstände von der Mündung der Waffe zu Personen in Schußrichtung und im Winkel von 45 Grad nach links und rechts.

Bei **einschüssigen Vorderladerwaffen** ist es sinnvoll die Schußkarenz zu minimieren, um ein unbeabsichtigtes Zünden beim Laden zu verhindern.

	Mindestabstand	Schußkarenz
Geschütze:	50 Meter	2 pro Minute
Langwaffen:	20 Meter	2 - 3 pro Minute
Kurzwaffen:	10 Meter	2 - 3 pro Minute

Pulversorten, Ladung

Pulver:

Es darf nur handelsübliches Pulver verwendet werden. Schwarzpulver für Schwarzpulverwaffen und Nitrozelulosepulver für Patronenwaffen. Jegliche Mischung von verschiedenen Pulversorten ist verboten.

Ladung:

Die angegebenen Ladungen gelten als Richtwerte. Die von Herstellern angegebene Maximalladungsmenge darf niemals überschritten werden.

Empfehlung:

Die Schußwaffen sollten nur mit 70% der Normalladung geladen werden.

Als Normalladung gilt:

Geschütz (mit deutschem Beschuß)	Die Ladung ist vom Beschußamt festgelegt.
Geschütz (ausländisch)	Maximalladung 200 Gramm
Rifle/Carebine	Militärladung je nach Model Cal. 54 60 Grain Cal. 58 70 Grain Cal. 69 120 Grain
Revolver	Militärladung je nach Model Cal. 36 20 Grain Cal. 44 30 Grain
Pistole	Militärladung je nach Model Cal. 58 50 Grain Cal. 69 60 Grain
Patronenwaffen	70% des Hülsenvolumen

Lagerung von Pulver und Munition

Die Lagerung erfolgt nach der Sprenglager Richtlinie Nr. 410. Das Pulver muß in einer verschließbaren Holz- oder Metallkiste gelagert werden.

Die Lagerung darf nicht im Umkreis von 5 Meter von offene Feuerstellen erfolgen.

Maximal 2 kg Pulver oder 300 Stück Munition dürfen im Zelt gelagert werden. Der Abstand der Zelte zueinander sollte etwa 1 Meter betragen.

Fertige Munition kann in der Munitionstasche gelagert werden.

Führen von Munition

Für Schwarzpulverwaffen:

Das Führen der Bereitschaftsmunition ist nur in der entsprechenden Patronen(leder)tasche statthaft. Nach Möglichkeit sollte ein Holz- oder Metalleinsatz in der Patronentasche sein.

Reservemunition kann in Zehnerpackungen im Brotbeutel (1x) und oder im Tornister (3x) mitgeführt werden.

Zündhütchen sind in jedem Fall getrennt vom Pulver oder Munition in der Zündhütchen(leder)tasche zu führen.

Für Patronenwaffen:

Das Führen der Bereitschaftsmunition ist nur in der entsprechenden Patronen-(leder)tasche statthaft. Je nach Darstellung der Zeitepoche ist ein Führen in Patronengürteln auch statthaft. Für Platzpatronen, die äußerlich dem Original nicht entsprechen (z.B. 9 mm Platz) gilt Satz 1.

Führen von Blankwaffen

Säbel und Bajonette dürfen keine scharfen Klingen haben, notfalls muß die Schneide gebrochen (stumpf feilen) werden.

Das Führen von Blankwaffen im Lager und auf dem Darstellungsgelände ist gestattet, sofern ein herausfallen auszuschließen ist. Notfalls müssen die Gegenstände gesichert werden.

Jeder Darsteller ist für die Handhabung der benutzten Blankwaffen voll Eigenverantwortlich. Das gilt im Besonderen für die Handhabung bei abgesprochenen Nahgefechtdarstellungen.

Herstellung von Munition im Lager

Für das Hantieren mit Pulver ist ein Sprengstofflaubnisschein erforderlich!

Beim Hantieren mit losem Pulver darf im Umkreis von mindestens 5 Meter keine offene Feuerstelle sein. Es herrscht absolutes Rauchverbot im gleichen Bereich. Maximal 3 Personen dürfen sich gleichzeitig innerhalb eines Umkreises von 5 Metern mit der Herstellung von Munition befassen. Die „am Mann“ befindliche Menge Pulver darf dabei 1 kg nicht überschreiten. Bei Geschützen ist das weitere Pulver in einer geschlossenen Kiste zwischen zu lagern.

Für Schwarzpulverwaffen:

Das Pulver wird in zulässiger Menge in Papierrollen gefüllt, die wie folgt hergestellt werden: Das Papier über ein kalibergroßes Holzstück rollen, am Ende verwirbeln oder verkleben. Wenn das Pulver in die Papierrollen gefüllt ist, wird die Öffnung zu gefaltet oder verklebt.

Für Perkussionshinterlader (z.B. Sharps, Gallager) empfiehlt es sich die Papierpatronen aus nitriertem Papier oder Durchschlagspapier herzustellen.

Für Patronenwaffen:

Es dürfen nur handelsübliche Platzpatronen oder Wiedergeladene und mit dünnem ungetränktem Bierfilz verdämmte Patronenhülsen verwendet werden.

Für Geschütze:

Geschütze dürfen nur mit fertigen Kartuschen, die die zulässige Ladung beinhalten geschossen werden. Zur Herstellung der Kartuschen ist Papier zu verwenden. Die fertigen Ladungen müssen Beschädigungs- und Entzündungssicher (evtl. in Papphülsen) gelagert werden. Bei Verwendung von Metallkartuschen siehe Patronenwaffen.

Alufolie verbrennt nicht vollständig, ist daher zur Herstellung der Kartuschen nicht geeignet. Alureste können sich am Laufende festsetzen und der Lauf „wächst“ mit der Zeit zu.

Ladebestimmungen

Geschütze:

Bei Geschützen sollten weitest gehend die historischen Ladebestimmungen eingehalten werden, dann ist ein gutes Maß an Sicherheit gegeben.

Das Geschütz darf nur in der Stellung geladen werden. Das Geschütz wird nur auf Befehl des Geschützführers geladen.

Nach dem Befehl „Laden“ wird als erstes das Rohr naß ausgewischt. Danach wird durch den Ladeschützen die Ladung in das Rohr gelegt und durch den Putzer eingerammt. Der Kanonier sticht die Ladung an und setzt auf Befehl vom Geschützführer den Zünder und meldet das Geschütz „Feuerbereit“. Der Geschützführer gibt, nachdem er sich von der Sicherheit am Geschütz und vor dem Rohr überzeugt hat, den Feuerbefehl. Danach kommt der Befehl „Laden“ usw... .

Bei Hinterladergeschützen ist unbedingt darauf zu achten, daß der Verschuß wirklich zu ist.

Bei Hinterladergeschützen die mit Metallkartuschen arbeiten, kann das naß Auswischen, das Einrammen und Anstechen der Ladung entfallen.

Der Munitionswagen oder die Munitionskiste müssen 4 bis 5 Meter hinter dem Geschütz stehen. Der Deckel des Protzenwagens oder der Munitionskiste muß zum Geschütz hin zu öffnen sein und sollte nur zur Entnahme der Ladung geöffnet sein. Der Wassereimer muß gefüllt sein und seitlich am Geschütz stehen. Es muß genügend Wasservorrat am Geschütz sein.

Perkussionsvorderlader:

Hahn in Laderast setzen. Papierhülse an einer Seite aufreißen und Pulver in den Lauf einfüllen. Langwaffen auf den Boden, bei Kurzwaffen auf die Handfläche aufstoßen und das Zündhütchen auf das Piston setzen. Beim Setzen des Zündhütchens ist der Lauf der Waffe nach oben zu richten. Das Papier der Hülse ist möglichst aufzusammeln und im Lager zu entsorgen. Aus Sicherheitsgründen wird unvergedämmt geschossen. Geübte Gruppen können auch einheitlich mit Ladestock hantieren, wobei ein Tief- oder Hochanschlag der Waffen eingehalten werden muß. Das Laden mit Ladestock ist Ungeübten untersagt.

Bei Revolver:

Kammern mit kaliebergroßen Bierdeckelscheiben mit Hilfe der Ladepresse verschließen. Beim Setzen des Zündhütchens ist der Lauf der Waffe nach unten zu richten. Der Hahn wird zwischen zwei Kammern in Ruhestellung gebracht.

Perkussionshinterlader:

Hahn in Laderast setzen. Papierhülse in die Kammer einführen. Durch schließen des Fallblockverschlusses wird der hintere Teil der Papierhülse abgeschnitten. Danach ist das Zündhütchen bei nach oben gerichtetem Lauf der Waffe zu setzen

Steinschloß:

Hahn in Laderast setzen und Batterie öffnen. Papierhülse an einer Seite aufreißen und einen Teil des Pulvers in die Batterie einfüllen. Die Batterie schließen und den Rest des Pulvers in den Lauf einfüllen. Langwaffen auf den Boden, bei Kurzwaffen auf die Handfläche aufstoßen. Geübte Gruppen können auch einheitlich mit Ladestock hantieren, wobei ein Tief- oder Hochanschlag der Waffen eingehalten werden muß. Das Laden mit Ladestock ist Ungeübten untersagt.

Revolver und andere Patronenwaffen:

Hahn in Laderast setzen und Patronen einsetzen. Der Hahn wird zwischen zwei Kammern in Ruhestellung gebracht.

Für alle anderen Patronenwaffen gilt: Gebrauchsanweisung des Herstellers beachten.

Feuerstellen und Notsignale

Feuerstellen:

Feuerstellen dürfen nur an dem vom Veranstalter bestimmten Stellen angelegt werden. Es ist ein Mindestabstand zu den Zelten einzuhalten. Funkenflug muß vermieden werden. Notfalls ist das Feuer einzudämmen oder zu löschen. Es ist ratsam genügend Wasser in der Nähe zu haben.

Notsignale:

Notsignale sind die Rufe: **„Hilfe“**

oder

„Sanitäter“

oder

„Quer gehaltene Feldzeichen bzw. Langwaffen“

oder, und hier nur für den Lagerbereich

„Feuer im Lager“